

ABWASSERVERBAND VORDERES PRÄTTIGAU
FIDERIS, FURNA, GRÜSCH, JENAZ, LUZEIN, SCHIERS, SEEWIS

**STATUTEN
UND
BETRIEBSREGLEMENT**

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom
30. August 1990

Revision 1995: Art. 1 und 33
Revision 2010: Art. 1, 9, 13, 14, 15, 21, 53, 58, 59 und 64

Statuten des Abwasserverbandes Vorderes Prättigau

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Gemeinde Fideris, Furna, Gräsch, Jenaz, Luzein, Schiers und Seewis schliessen sich unter dem Namen **Abwasserverband Vorderes Prättigau** zu einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 53 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes zusammen. Der Verband hat seinen Sitz in Seewis.

*Abwasser-
verband*

Artikel 2

Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung des auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden anfallenden Abwassers; er baut und betreibt die hierfür notwendigen Anlagen. Er kann zudem weitere Umweltschutzaufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserreinigung übernehmen.

Zweck

Artikel 3

Die Aufnahme einer beitrittswilligen Gemeinde in den Verband erfolgt auf Antrag der Delegiertenversammlung durch die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden. Die Delegiertenversammlung legt die Beitrittsbedingungen fest. Die beitrittswillige Gemeinde hat den Verbandstatuten und den Beitrittsbedingungen zuzustimmen.

Beitritt

Artikel 4

Der Austritt einer Gemeinde ist nur unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der austretenden Gemeinde bleibt sowohl für die vor ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindungsmöglichkeiten gegenüber dem Verband, wie auch für die vor ihrem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten des Verbandes gegenüber Dritten bestehen.

Austritt

Artikel 10

Die Delegiertenversammlung kann eine Geschäftsordnung für die eigene Geschäftsführung und diejenige des Vorstandes erlassen.

*Geschäfts-
Ordnung*

Artikel 11

Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist den Delegierten und den Verbandsgemeinden zuzustellen. Die Beschlüsse der Kontrollstelle sind in einem Protokoll festzuhalten.

*Protokoll-
führung*

Artikel 12

Wenn eine Verbandsgemeinde auf Grund eines Gemeindebeschlusses oder wenn 300 in den Verbandsgemeinden wohnhafte Stimmberechtigte mit ihrer Unterschrift die Abstimmung über einen von ihnen formulierten Antrag verlangen, so ist dieser innert 180 Tagen durch die Delegiertenversammlung zu beraten und den Verbandsgemeinden zur Abstimmung zu unterbreiten. Stimmt die Delegiertenversammlung einem in ihre Kompetenz fallenden Initiativbegehren zu, so erübrigt sich eine Volksabstimmung.

Initiative

Eine Initiative ist angenommen, wenn mindestens fünf Verbandsgemeinden und die Mehrheit der Stimmenden ihr beipflichtet haben.

Betrifft die Initiative den Aufgabenbereich oder den Zweck des Verbandes, müssen ihr sämtliche Mitgliedergemeinden zustimmen.

Artikel 13

Beschlüsse der Delegiertenversammlung, durch welche dem Verband einmalige ausserordentliche Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.— oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.— entstehen, sind dem fakultativen Referendum unterstellt. Solche Beschlüsse sind in den Verbandsgemeinden zur Abstimmung zu bringen,

Referendum

1. wenn eine Verbandsgemeinde auf Grund eines Gemeindebeschlusses oder wenn 300 Stimmberechtigte in den Verbandsgemeinden mit ihrer Unterschrift dies innerhalb 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses verlangen;

Jede beteiligte Gemeinde stellt zwei Vertreter. Sie hat weiter das Recht, auf je 400 Einwohner, die im Einzugsgebiet des Abwasserverbandes Vorderes Prättigau wohnen, oder einen Bruchteil über 200 davon, einen weiteren Vertreter zu bestellen. Für die Festlegung der Anzahl Delegierte ist die ESPOP-Statistik per 31.12. massgebend.

Artikel 16

Die Delegiertenversammlung wählt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren den Verbandspräsidenten und den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte sowie einen Aktuar, welcher nicht Delegierter sein muss.

Gleichzeitig wählt die Delegiertenversammlung drei Mitglieder in die Kontrollstelle, die nicht Delegierte sein dürfen.

*Präsident,
Aktuar*

Artikel 17

Die Delegiertenversammlung hat im Rahmen von Art. 2 der Statuten alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Gesamtheit der Verbandsgemeinden oder einem andern Verbandsorgan vorbehalten sind.

Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement für den Betrieb der Abwasseranlage des Abwasserverbandes Vorderes Prättigau.

*Befugnisse der
Delegierten-
versammlung*

Artikel 18

Der Präsident beruft die Delegiertenversammlung ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder eine Verbandsgemeinde es verlangt, mindestens jedoch einmal jährlich.

Einberufung

Artikel 19

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens 5 Delegierte die geheime Abstimmung verlangen.

*Abstimmungen
und Wahlen*

Artikel 20

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen.

*Unterzeichnung
von Beschlüssen*

Artikel 24

Abstimmungen werden offen durchgeführt.
Jedes Vorstandsmitglied ist zur Abgabe der Stimme verpflichtet.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

*Abstimmungen
und Wahlen*

Artikel 25

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern.
Sie konstituiert sich selbst.

Kontrollstelle

Artikel 26

Die Kontrollstelle prüft die Bau-, Betriebs- und Bestandesrechnung des Verbandes. Sie hat das Recht, in alle Protokolle Einsicht zu nehmen.
Sie erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und stellt Antrag.

Aufgaben

Artikel 27

Die Kontrollstelle kann, im Einverständnis mit dem Vorstand, für die Rechnungsprüfung private Sachverständige beiziehen.

Berater

3. Betriebsführung

A Klärwärter

Artikel 28

Der Klärwärter wird vom Vorstand gewählt. Rechte und Pflichten sind in einem Anstellungsvertrag zu regeln.

Klärwärter

Artikel 29

Der Klärwärter führt den technischen Betrieb der Verbandsanlagen nach den Vorschriften von Bund und Kanton nach dem von der Delegiertenversammlung und dem Vorstand erlassenen Reglement und deren Ausführungsbestimmungen sowie nach den besonderen Dienstanweisungen.
Er sorgt für die fachgemässe Instruktion des übrigen Betriebspersonals.

*Aufgaben und
Befugnisse*

Artikel 34

Die Verbandsanlagen werden auf Grund der von der Delegiertenversammlung und dem kantonalen Amt für Umweltschutz genehmigten Projekte vom Verband erstellt. Die neu erstellten Anlagen sind vom kantonalen Amt für Umweltschutz abzunehmen.

Erstellung der Anlagen

B Anlagen der Gemeinden

Artikel 35

Gemeindeanlagen sind die im Eigentum der Verbandsgemeinden stehenden Abwasseranlagen.

Als solche gelten sämtliche auf dem Gebiet der einzelnen Gemeinden sich befindlichen Abwasseranlagen, die im Übersichtsplan nicht als Verbandsanlagen aufgeführt sind.

5. Betrieb der Abwasseranlagen

A Allgemeines

Artikel 36

Sämtliche Abwasseranlagen des Verbandes und der Verbandsgemeinden sind fachgemäss zu betreiben und zu unterhalten.

Grundsatz

Artikel 37

Das Abwasser ist im Schwemmsystem abzuleiten. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Vorbehandlung von Abwasser insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben.

Ableitungssystem

Artikel 38

Bestehende Einzelabwasser-Reinigungsanlagen für häusliche Abwasser sind innert Jahresfrist nach Anschluss der betreffenden Liegenschaften an die Abwasserreinigungsanlage auszuschalten.

In ausserordentlichen Fällen kann der Vorstand mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Umweltschutz Ausnahmen bewilligen.

Private Einzel-Abwasserreinigungsanlagen

Artikel 45

Die Verbandsgemeinden haften dem Verband für Schäden, die durch Verletzung ihrer Kontrollpflichten oder Untätigkeiten bei der Behebung festgestellter Mängel an den Verbandsanlagen entstehen.

Die Kontrollrechte des Verbandes gemäss Art. 40 der Statuten entbinden die Verbandsgemeinden nicht ihrer Verantwortlichkeit.

Haftung der Verbandsgemeinden

Artikel 46

Jede Verbandsgemeinde erlässt für ihr Gebiet ein Kanalisationsreglement. Dieses darf den Verbandsstatuten nicht widersprechen.

Kanalisationsreglement

Artikel 47

Anschlussbewilligungen werden von den Gemeindebehörden erteilt.

Anschlussgesuche von gewerblichen und industriellen Betrieben mit wesentlichem Abwasseranfall sind dem Abwasserverband zur Prüfung vorzulegen.

Direkte Anschlüsse an Verbandskanälen dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes bewilligt werden.

Anschlussbewilligungen

6. Der Verbandshaushalt

A Das Verbandsvermögen

Artikel 48

Das Vermögen des Verbandes ist vom Vorstand zu verwalten.

Verwaltung

B Bau- und Betriebskosten

Artikel 49

Als Baukosten gelten Bauaufwendungen für die Erweiterung der Anlagen.

Baukosten

Artikel 50

Als Betriebskosten gelten alles für Betrieb, Unterhalt, Erneuerungen und Verbesserungen der Verbandsanlagen notwendigen Aufwendungen.

Betriebskosten

Artikel 57

Der Verband stellt den Verbandsgemeinden die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Leistungen in Rechnung. Diese sind innert einem Monat zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird Verzugzins berechnet.

*Zahlungsfristen
und Verzugszin-
sen*

D Budget und Rechnung

Artikel 58

Der Verband erstellt jährlich ein Budget. Darin sind die Ausgaben für den Betrieb gemäss Art. 51 aufzuführen. Baukosten, die nicht der Betriebsrechnung belastet werden können, sind getrennt aufzuführen. Die Anteile der Verbandsgemeinden sind im Budget anzugeben.

Budget

Das von der Delegiertenversammlung genehmigte Budget ist den Verbandsgemeinden vor Beginn des Kalenderjahres zuzustellen.

Artikel 59

Betriebs- und Vermögensrechnung des Verbandes sind auf das Ende des Kalenderjahres abzuschliessen. Sie sind den Gemeinden mit der Schlussabrechnung und den Delegierten mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zuzustellen.

*Betriebs- und
Vermögensrech-
nung*

E Haftung für Verbandsschulden

Artikel 60

Mit dem Verband haften alle Verbandsgemeinden solidarisch für die von ihm eingegangenen übernommenen Verbindlichkeiten.

*Haftung für
Schulden*

Artikel 61

Die Verbandsgemeinden können jederzeit Einsicht in die Verbandsbuchhaltung verlangen.

*Einsichtsrecht der
Verbandsgemein-
den*

Die Statuten wurden durch die Regierung des Kantons Graubünden am genehmigt.

Der Präsident:



Hans Gabathuler

Der Aktuar:

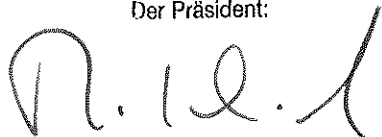


Andreas Flury

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 8.11.2011 Nr. 1006

Namens der Regierung

Der Präsident:



Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:



Dr. C. Riesen

